Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2325

29. 11. 78

Sachgebiet 2032

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und FDP

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)
– Drucksachen 8/2075, 8/2240 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel IV a erhält folgende Fassung:
   (siehe Anlage)

2. In Artikel VI § 5 Abs. 2 erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:

   „4. Artikel IV a § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. September 1957;

   5. Artikel III a und Artikel IV a § 1 Nr. 1 und 2, §§ 2 und 3 am 1. Januar 1979."

Bonn, den 29. November 1978

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Anlage

Artikel IV a

Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel V § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann

      1. frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres,
      2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes
         a) vom 1. Januar 1979 an frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,
         b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres."

   b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Bezieht der nach Absatz 3 Nr. 2 in den Ruhestand versetzte Beamte aus einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ein Einkommen, das durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark übersteigt, so ist er, solange er das zweiundsechzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen; § 29 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, unverzüglich anzuzeigen."

2. In § 45 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „oder wenn er gegen die in" die Worte „§ 26 Abs. 4 Satz 1," eingefügt.

3. § 125 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      „Absatz 1 Satz 2 gilt auch nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter berufen wird."

   b) Im letzten Satz wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

§ 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Artikel V § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

      1. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
      2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und

         a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 mindestens das einundsechzigste Lebensjahr,

         b) ab 1. Januar 1980 mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat."

   b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Bezieht der nach Absatz 3 Nr. 2 in den Ruhestand versetzte Beamte aus einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ein Einkommen, das durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark übersteigt, so ist er, solange er das zweiundsechzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen; die §§ 39 und 40 gelten entsprechend. Der Beamte ist in eine vorhandene freie oder in die nächste besetzbare Planstelle seiner Laufbahngruppe einzuweisen. Der Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, unverzüglich anzuzeigen."

2. In § 77 Abs. 2 Nr. 4 wird hinter den Worten „entgegen § 39" eingefügt: „, § 42 Abs. 4 Satz 1".

§ 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

   1. frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze oder

2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes
   a) vom 1. Januar 1979 an frühestens mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres,
   b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres."

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bezieht der nach Absatz 3 Nr. 2 in den Ruhestand versetzte Richter aus einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ein Einkommen, das durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark übersteigt, so ist er, solange er das zweiundsechzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, erneut in das Richterverhältnis zu berufen. Der Richter ist in eine vorhandene freie oder in die nächste besetzbare Planstelle seiner Besoldungsgruppe einzuweisen. Der Richter im Ruhestand ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, unverzüglich anzuzeigen."